

Schönheitsoperationen – Recht und Gesetze

Heilmittelwerbe-gesetz

Die Änderungen des Heilmittelwerbe-gesetzes sollen eine aggressive und unrealistische Werbung für „Schönheitsoperationen“ regulieren. Seit 1. April 2006 sind folgende Änderungen in Kraft (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 HWG):

Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

- mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
- mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,
- mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
- mit der bildlichen Darstellung
 - von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,
 - der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,
 - des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,
- mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
- mit Veröffentlichungen, deren Werbezweck missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,
- mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen,
- mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten,

Demnach sind vergleichende Vorher-Nachher-Fotos verboten; das gilt auch für Schemazeichnungen. Unzulässig ist es auch, sich in Berufskleidung oder bei der Ausübung ärztlicher Tätigkeit fotografieren zu lassen und mit Fotos von Gesprächen mit Patienten zu werben. Weiterhin ist es zu unterlassen, unrealistische Operationsergebnisse aufzuzeigen. Als irreführende Werbung liegt dann vor, wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass Werbung mit Preisen unter diesen Passus fällt, da sie den Anschein erweckt, dass das Ergebnis der Operation gekauft werden könne.

Gesundheitsreform 2007

Die im Wesentlichen am 1. April 2007 in Kraft getretene Gesundheitsreform sieht unter anderem folgendes vor:

„Bei selbstverschuldeter Behandlungsbedürftigkeit in besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Komplikationen durch Schönheitsoperationen, Piercing, Tätowierungen etc., muss in stärkerem Umfang von Regressmöglichkeiten zur Leistungsbeschränkung Gebrauch gemacht werden. Die bisherige Vorschrift, nach der Krankenkassen keine Kosten bei Selbstverschulden übernehmen müssen, wird präzisiert.

Demnach müssen die Patienten die Kosten der medizinischen Behandlung künftig selbst tragen – zumindest teilweise –, wenn nach einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung, wie beispielsweise einer Schönheitsoperation, Tätowierung oder eines Piercings, gesundheitliche Probleme auftreten.

Meldepflicht

Die Bundesregierung bereitet eine Gesetzesänderung vor, dass Ärzte bei Kassenpatienten den Krankenkassen künftig melden müssen, wenn es unter bestimmten Voraussetzungen, infolge von Schönheitsoperationen, Tätowierungen oder Piercings Komplikationen bzw. gesundheitliche Probleme auftreten. So könnten die Kassen die Patienten für Behandlungskosten in Regress nehmen.

<http://bundesrecht.juris.de/index.html>

<http://www.bmelv.de/>

<http://www.bmg.bund.de>

<http://www.vdaepc.de/>

Abrechnung

Medizinisch indizierte Leistungen werden analog der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) und/oder des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abgerechnet.

Die Kosten für plastisch-ästhetische Operationen bei gewerblich Tätigen werden in der Regel im Gespräch mit den potentiellen Kunden verhandelt.

„Der Bundesgerichtshof hat entschieden ((Urteil vom 23. März 2006, III ZR 223/05), dass ein Arzt auch bei der privaten Abrechnung nicht medizinisch indizierter kosmetischer Operationen an die Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gebunden ist. Gemäß § 1 GOÄ bestimmen sich die Vergütungen für „die beruflichen Leistungen der Ärzte“ nach dieser Verordnung. Hieran sind die Ärzte bei privaten Abrechnungen – nicht bei der Behandlung von Kassenpatienten – daher zwingend gebunden. Abweichungen sind nur in engen Grenzen aufgrund einer besonderen Vereinbarung möglich.

Diese Gründe treffen nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch auf die Berechnung medizinisch nicht notwendiger Schönheitsoperationen zu, ungeachtet dessen, dass der Patient dann in aller Regel keine Erstattung von seiner privaten Krankenversicherung oder – bei Beamten – von seiner Beihilfestelle verlangen kann. Das gilt allerdings nur für die Liquidationen durch den Arzt selbst, nicht dagegen, wenn das Krankenhaus wie häufig – in der Form einer selbstständigen juristischen Person (z.B. GmbH) geführt wird und der Behandlungsvertrag ausschließlich mit der Klinik abgeschlossen worden ist. Für Krankenhausbehandlungen gelten andere gesetzliche Regelungen.

Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 23.03.2006 93